ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen:

WA	Allgemeines Wohngebiet
II + DG / SD	zwei Geschosse und ein Dachgeschoß/Satteldach
III - DG / SD	drei Geschosse und ein Dachgeschoß /Satteldach
IV + DG/	vier Geschosse und ein Dachgeschoß
DG / SD max. 15°	Dachgeschoß / Satteldach max. 15°
GRZ 0.4	Grundflächenzahl
GFZ 1.2	Geschoßflächenzahl
O	Offene Bauweise
	Baugrenze
	Baulinie
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
P	- öffentlicher Parkplatz
	öffentlich/private Grünfläche:
SP	- öffentlich/private Spielplatz
	- Parkanage
	zu erhaltende Bäume
	Bäume sind anzupflanzen
	Fläche für Nebenanlagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
GST	Gemeinschaftsstellplätze
	Nutzungsgrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Firstrichtung

Nachrichtliche Darstellungen:

	geplanter Rad- und Fußweg
	geplante Grundstücksgrenze
	nach DIN RA-Gutachten zu errichtende Gebäudefront, an der Überschreitungen der Richtwerte Lärm Immission nach 16. BImSchV auftreten können
V	verkehrsberuhigte Anliegerstraße oder Wohnweg
HH	Gasthaus
	Hauptmedientrasse für Elt, Wasser, Abwasser, Telefon, Straßenbeleuchtung, Oberflächenwasser
	Standort für Ersatzstellplätzen (Parkplätze, Garagen)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

den

Für die Richtigkeit der kartografischen Darstellung des örtlichen Zustandes und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung.

den

Die Gemeindevertretung hat am 16.11.90 nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl./S. 1093) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen.

Bürgermeister den 16.11.90

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl./S. 1093) stattgefunden.

Bürgermeister den 08.11.90

Die Gemeindevertretung hat am 06.03.92 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl./S. 1093) beschlossen, diesen Bebauungsplan mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Bürgermeister den 06.03.92

Dieser Bebauungsplan mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl./S. 1093) in der Zeit vom 23.03. bis 24.04.92 öffentlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bürgermeister den 24.04.92

Die Gemeindevertretung hat am 26.02.93 nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl./S. 1093) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bürgermeister den 26.02.93

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl./S. 1093) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom

den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 13.07.93 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie [redacted] Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~sowie § 4 Abs. 6 GGNW~~ hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 13.07.93 Rechtskraft erlangt.
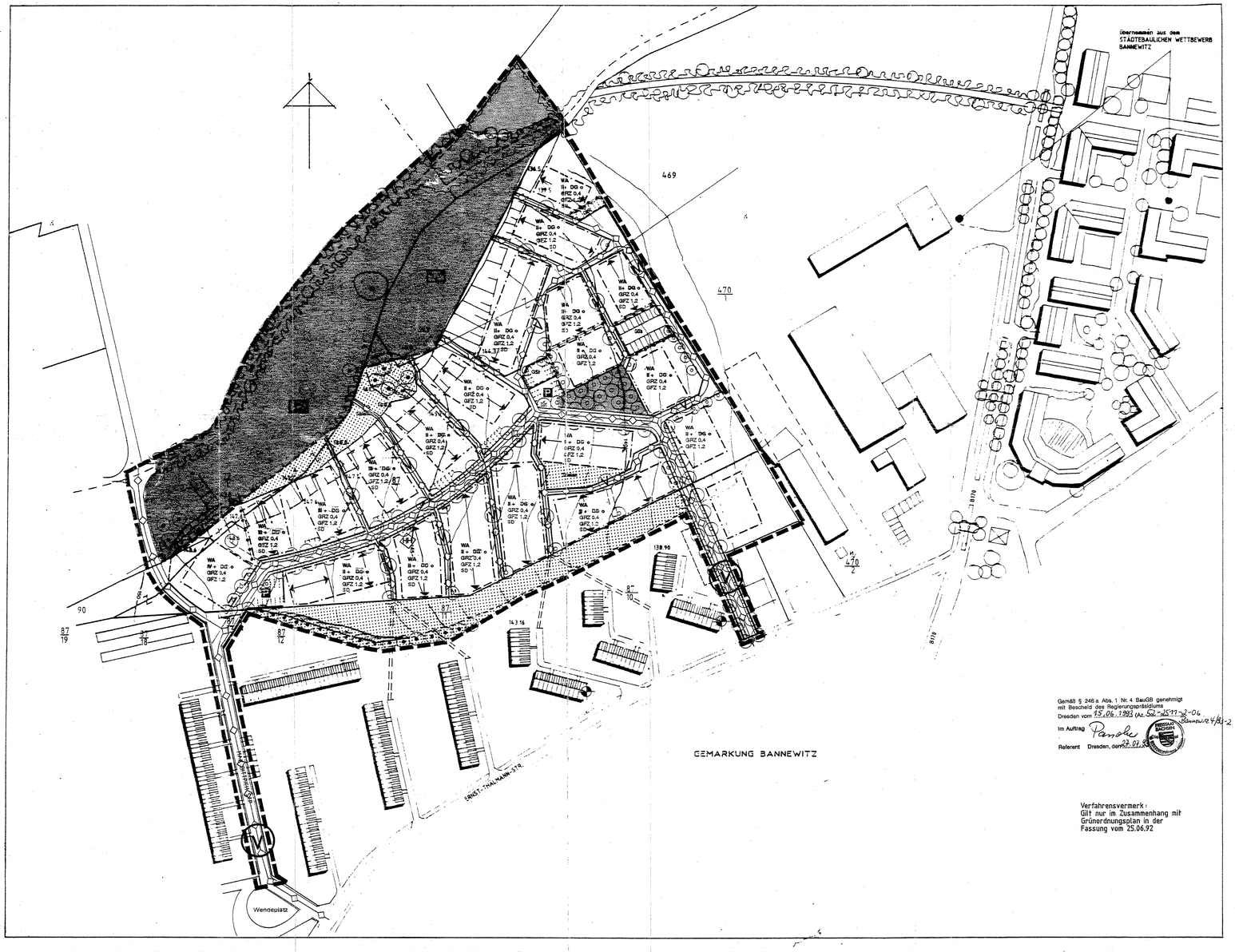
Bürgermeister den 13.07.93